

SPILLERN, am 9. Dezember 2002

Tel: 0 22 66/802 25, Fax: 0 22 66/802 25 78

e-mail: gdespillern@netway.at

DVR: 0384941

Giro: Bank Austria Creditanstalt AG

BLZ 12000

Kto.Nr. 50800617700

Zahl: 523

Bezug:

Der Gemeinderat der Gemeinde Spillern hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2002 beschlossen, die **UMWELTSCHUTZVERORDNUNG** der Gemeinde Spillern, wie folgt abzuändern:

UMWELTSCHUTZVERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Spillern vom 9. Dezember 2002
für das gesamte Gemeindegebiet

Zur Abwehr und Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, werden diese Bestimmungen gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, im eigenen Wirkungsbereich erlassen.

§ 1

Auftaumittelbestimmungen

- (1) Die Verwendung von Auftaumitteln und deren Lösungen (im Folgenden als Auftaumittel bezeichnet) ist auf allen im Gemeindegebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen oder privaten Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege und dgl.), einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen und dgl.) verboten.
- (2) Von dem Verbot des Abs. 1 sind die Fahrbahnen der Straßen, die von der Bundes- oder Landesstraßenverwaltung betreut werden (S3, B3, L 1126, LH 32), ausgenommen.
- (3) Im Falle von außergewöhnlichen (extremen) Witterungsverhältnissen, bei welchen angenommen werden muss, dass die Bildung von Eis- und Schneeglätte ohne Verwendung von Auftaumitteln (Abs. 1) nicht ausreichend verhindert werden kann, gilt das Verbot des Abs. 1 für die Dauer dieser Witterungsverhältnisse nicht (z.B. auch dann, wenn Streumittel durch glatteisbildenden Niederschlag in kurzer Zeit mit einer Eisschicht überzogen werden und die Wirkungslöslichkeit der verwendeten Streumittel bedingt wird).
- (4) Im Falle einer solchen Zulässigkeit der Verwendung von Auftaumitteln (Abs. 1) darf je Streueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge 15 Gramm nicht übersteigen.

§ 2 Lärmbestimmungen

- (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes ist im Bereich von Wohngebieten (§ 16 Abs. 1 Z. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976) und Agrargebieten (§ 16 Abs. 1 Z. 5 NÖ ROG 1976) die Erzeugung von Lärm durch Überschreitung des **Immissionswertes von über 55 Dezibel-dB(A)** in der Zeit
**von Montag bis Samstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr,
von Montag bis Samstag von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und
Sonntag und gesetzlichen Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr,**
verboten.
Wie z.B. Rasen mähen mit treibstoffbetriebenen Motoren, Holz schneiden mit Band- oder Kreissäge, Arbeiten mit Winkelschleifern.
- (2) Ferner gelten folgende Beschränkungen im Bereich von Wohn- und Agrargebieten:
- a) In Gaststätten, Buschenschänken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit von **22.00 Uhr bis 7.00 Uhr** Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn durch Lärm eine Überschreitung des **Immissionswertes von über 45 Dezibel-dB(A)** zu erwarten ist.
- b) In Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschänken ist in der Zeit von **22.00 Uhr bis 7.00 Uhr** die Erzeugung von Lärm durch Überschreitung des **Immissionswertes von über 45 Dezibel-dB(A)** verboten, sofern die Veranstaltung nicht behördlich angemeldet und genehmigt wurde.
- (3) Auf Betriebe land- und forstwirtschaftlicher und gewerblicher Art finden die Bestimmungen des Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn die Erzeugung von Lärm außerhalb des Betriebsrahmens erfolgt.

§ 3 Ausnahmebestimmung

Der Bürgermeister hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der, der Verordnung zu Grunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

§ 4 Strafbestimmung

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1991, mit Geldstrafe bis zu €218,00, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 5 Schlussbestimmung

Die Änderung der Umweltschutzverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Umweltschutzverordnung für das gesamte Gemeindegebiet von Spillern vom 15. Dezember 1986 außer Kraft.

Bürgermeister

Univ.-Doz. Dr. Karl Sablik

Angeschlagen am 10. Dezember 2002
Abgenommen am 31. Dezember 2002